

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni

La Regenza  
dil Cantun Grischun



Sitzung vom  
2. November 1999

Mitgeteilt den  
23. NOV. 1999

Protokoll Nr.  
1936

## **Regione Valle di Poschiavo, Regionaler Richtplan Phase 1**

Die **Regione Valle di Poschiavo** verabschiedete am 17. November 1998 den regionalen Richtplan Phase 1 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung. Dieser umfasst die folgenden Sachbereiche und Einzelthemen:

### Landschaft

13.103 Regionale Landschaftsschutzgebiete

### Tourismus (Fremdenverkehr)

- 13.301 Wintertourismus
- 13.302 Sommertourismus
- 13.303 Konzept Campingplätze

### Verkehr

- 13.501 Öffentlicher Regionalverkehr
- 13.502 Motorisierter Individualverkehr

### Versorgung/ Entsorgung

- 13.601 Abbau von Steinen, Kies und Sand
- 13.602 Inertstoffdeponien und Materialablagerungen

Die zur Genehmigung eingereichten Richtplanunterlagen umfassen die entsprechenden Objektblätter, die Pläne 1:25'000 sowie die erläuternden Berichte vom 1.11.1998. Es handelt sich um die 1. Phase des regionalen Richtplanes Valle di Poschiavo im Sinne von Art. 50ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 53 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO).

## **1 Formelle Prüfung**

### **1.1 Verfahren**

Der Erlass des regionalen Richtplanes richtet sich verfahrensmässig nach dem einschlägigen Organisationsstatut der Regione Valle di Poschiavo vom 11.6.1990 (von der Regierung genehmigt mit RB Nr. 3016 vom 3.12.1990). Die Vorprüfung der zur Genehmigung eingereichten Richtplanung Phase 1 erfolgte stufenweise mit Berichten des Amtes für Raumplanung vom 12.7.1994, 8.12.1994 und 31.1.1997. Zur Koordination und Bereinigung erfolgten verschiedentlich Besprechungen mit der Region und den beteiligten Stellen. So konnten im Laufe des Verfahrens wesentliche offene Fragen geklärt werden.

Die Beschlüsse in den beiden Regionsgemeinden erfolgten am 20.7. bzw. 21.9.1998. Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung ist erfolgt. Mit Schreiben vom 2.12.1998 unterbreitete die Regione Valle di Poschiavo das förmliche Genehmigungsgesuch. Das verwaltungsinterne Vernehmlassungsverfahren erfolgte vom 22.12.1998 bis 10.2.1999. Die Vorlage wurde konzeptionell mit dem gegenwärtig in Bearbeitung stehenden Projekt für einen neuen kantonalen Richtplan (KRIP 2000) abgestimmt.

Unter dem Aspekt des Verfahrens steht einer Genehmigung nichts entgegen.

### **1.2 Funktion und Bedeutung des Richtplans**

Der Richtplan ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument für Tätigkeiten mit grossen räumlichen Auswirkungen bzw. Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Gegenstand des Richtplanes sind sowohl Schutz- als auch Nutzungsinteressen, die es im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu koordinieren gilt. Aufgabe der Richtplanung ist es, die entsprechenden raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben, in Beachtung der anzustrebenden räumlichen Entwicklung sowie unter Abwägung der verschiedenen Interessen, abzustimmen (richtungsweisende Festlegungen). Nebst richtungsweisenden und räumlichen Festlegungen befasst sich die Richtplanung auch mit der Koordination in Verfahrensfragen und legt das weitere Vorgehen im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen fest (Abstimmungsanweisungen). Die Planungs- und Koordi-

nationsfunktion des Richtplans umfasst damit sowohl die regionsinterne als auch – soweit nötig – die regionsübergreifende, sachbereichsübergreifende und verfahrensmässige Koordination mit den entsprechenden Festlegungen.

### **1.3 Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen**

Bezüglich der regionsübergreifenden Koordination ist im vorliegenden Fall namentlich die Region Oberengadin von Bedeutung. Diese verfügt in den Bereichen Fremdenverkehr sowie Materialabbau, Deponien und Materialablagerungen über einen entsprechenden Richtplan. Der Bereich Landschaft steht vor dem Abschluss. Die regionsübergreifende Koordination kann damit beurteilt werden. Wo nötig, wird bei der materiellen Beurteilung in einzelnen Punkten auf diesen Aspekt näher eingegangen.

### **1.4 Bezug zum Projekt KRIP 2000**

Im Rahmen des kantonalen Richtplans wird darzulegen sein, wie die im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung koordinationsbedürftigen Planungstätigkeiten der verschiedenen Stufen (Gemeinden, Region, Kanton, Bund) aufeinander abgestimmt werden. Hierbei bildet der vorliegende regionale Richtplan eine wesentliche Grundlage für den zur Zeit in Bearbeitung sich befindlichen kantonalen Richtplan 2000 (KRIP 2000). In einzelnen Aspekten werden sich durch das Projekt KRIP 2000 andererseits auch Rückwirkungen auf die regionale Richtplanung ergeben, die mit der Region im Einzelnen abzustimmen sein werden.

### **1.5 Inhalt, Konkretisierungsgrad und Darstellung**

Wesentliche zu prüfende Punkte auf Richtplanstufe sind Überlegungen zum Bedarf, das räumliche Konzept, die Prüfung und Beurteilung der räumlichen Auswirkungen und grober Nutzungskonflikte sowie fallweise die Machbarkeit. Die vorliegenden Richtplanbestandteile erlauben diese Prüfung. Sie erfüllen die formellen Vorgaben.

## **2 Sachbereich Landschaft**

### **Regionale Landschaftsschutzgebiete (13.301)**

Der Richtplan umfasst insgesamt 21 Landschaften. Damit wurden die Objekte der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Inventare weitestgehend übernommen und aus regionaler Sicht ergänzt. Nicht berücksichtigt ist die im kantonalen Inventar aufgeführte Kulturlandschaft um Viano. Im Rahmen der Vorprüfung wurde das von der Region erarbeitete Richtplankonzept insgesamt als zweckmässig und positiv beurteilt. Deshalb wurde – im Sinne der Wahrung des Interessensspielraums der Region – die Aufnahme dieser Landschaft in den Richtplan nicht verlangt. Die Regierung sieht sich im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens deshalb lediglich veranlasst, auf die inventarmässig ausgewiesene Schutzwürdigkeit dieser Landschaft hinzuweisen. Sie soll im Rahmen der Folgeplanungen angemessen berücksichtigt werden.

Es ist festzustellen, dass die meisten Landschaften als Festsetzung eingestuft und die wesentlichen Konflikte bereinigt sind. Die Einstufung von 3 Landschaften als Zwischenergebnisse (Uferbereiche des Lago Bianco und Ebene von Cavaglia im Zusammenhang mit den hängigen Konzessionerteilungen an die Kraftwerke Brusio und der gewässerschutzrechtlichen Schutz- und Nutzungsplanung; Streifen entlang des Poschiavino im Zusammenhang mit der Umfahrung Brusio) ist nachvollziehbar und zum gegenwärtigen Zeitpunkt angemessen.

Im Bereich Naturschutz ist (sowohl nach dem bisherigen Grobprogramm der Regierung 1991 als auch nach dem laufenden KRIP 2000) eine direkte Koordination und Festlegung der Gebiete von überkommunaler Bedeutung im kantonalen Richtplan vorgesehen. Fluss- und Auenlandschaften sind dabei insofern ein Spezialfall, als diese gleichzeitig als Natur- und Landschaftselemente eine besondere Bedeutung haben. In der (zutreffenden) Annahme, dass die Auengebiete Inhalt des kantonalen Richtplans bilden werden, hat die Region auf eine Behandlung von Fluss- und Auenlandschaften im regionalen Richtplan verzichtet. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist auf das gesetzlich verankerte Interesse hinzuweisen, wonach Gewässer nicht nur als Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und als Fischgewässer, son-

dem auch als Landschaftselemente zu erhalten sind (Art.1 lit. e GSchG). Mit der Bezeichnung von geschützten und/ oder inskünftig zu schützenden Flusslandschaften können überdies geeignete Objekte für ökologische Ausgleichsmassnahmen (Art.18b NHG) sowie für Ersatzmassnahmen (Art.18 Abs.1ter NHG) langfristig planerisch gesichert werden. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass bei der Umsetzung der Richtplanung in den Gemeinden neben den regionalen Landschaftsschutzgebieten auch die Festlegungen des (gegenwärtig in Arbeit sich befindlichen) kantonalen Richtplans KRIP 2000 im Bereich Naturschutz zu berücksichtigen sein werden. Allgemein wird gemäss dem Konzept KRIP 2000 auf die verschiedenen Planungsebenen in Bezug auf die Landschaft und deren nachhaltiger Nutzung nicht nur der blosser Vollzug, sondern auch die stufengerechte Umsetzung und Konkretisierung zukommen, wobei teileräumlich neben dem sichern/ schützen auch die Aspekte fördern, aufwerten, wiederherstellen und vernetzen vermehrt einzubeziehen sein werden.

Ein Vorbehalt ist bezüglich der Ausklammerung des Cambrenadeltas (das innerhalb des BLN Objekts 1908 liegt) aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr 1 anzubringen. Der bekannte Konflikt mit dem Kiesabbau im Cambrenadelta sowie mit einem allfälligen Höherstau des Stausees ist im Richtplan insoweit berücksichtigt, als das Abbaugelände richtigerweise nur als Zwischenergebnis eingestuft ist. Im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung dieses Abbaugeländes wird eine fundierte Abwägung zwischen Schutzinteressen (Landschaft, Natur) und Nutzungsinteressen (Kiesabbau) bzw. eine Konfliktbereinigung und Optimierung im Cambrenadelta erforderlich sein, die je nach Ergebnis eine Ergänzung des Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich erforderlich machen kann (vgl. Ziffer 5.1.3 Materialabbau Cambrena).

Aus forstlicher Sicht weisen die vorliegenden Landschaftsschutzgebiete gemäss den im Richtplan aufgeführten Grundsätzen keine massgeblichen Konflikte auf.

Verschiedene Landschaftsschutzgebiete tangieren kantonale Strassen. So liegt beispielsweise die Berninastrasse südlich des Passes im Landschaftsschutzgebiet. Seitens des Tiefbauamtes wird davon ausgegangen, dass der Ausbau und bauliche Unterhalt auch weiterhin möglich sind. Bei der geplanten Umfahrung Campocologno wird,

wie im Richtplan erwähnt ist, das Landschaftsschutzgebiet allenfalls mit der Strassenführung abzustimmen sein.

Mit diesen Bemerkungen und Hinweisen können die richtplanerischen Festlegungen bezüglich des Sachbereichs „Landschaftsschutzgebiete“ genehmigt werden.

### **3 Sachbereich Tourismus (Fremdenverkehr)**

#### **3.1 Wintertourismus (13.301)**

##### **3.1.1 Skigebiete**

Der Richtplan umfasst beim regionsübergreifenden Skigebiet **Lagalb - Bemina** das bestehende Skigebiet mitsamt der bisherigen, nicht präparierten und signalisierten Variantenabfahrt nach La Motta/La Rösa – Sfazù als Ausgangslage. Der Richtplan geht davon aus, dass innerhalb des Richtplanhorizontes kein Bedarf für eine Erweiterung dieses Skigebietes besteht. Die Koordination mit der angrenzenden Region Oberengadin ist sichergestellt. Der vorliegende Richtplan gibt bezüglich dieses Skigebietes zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Neben dem Skigebiet **Lagalb - Bemina**, das hauptsächlich auf das Oberengadin ausgerichtet ist, wird im Richtplan die Schaffung eines einfachen, auf die regionsinternen Bedürfnisse ausgerichteten Skigebietes im Gebiet **Selva** vorgesehen. Dieses ist eingebettet in ein touristisches Gesamtkonzept der Region, das im Gebiet **Selva** ein einfaches touristisches Angebot (u.a. auch Loipen und Schlittelwege) vorsieht und primär auf die Talbevölkerung und Wochenendgäste ausgerichtet ist. Das Richtplanvorhaben umfasst eine einfache touristische Transportanlage (Kapazität 600-800 Pers./h bzw. Ponylift) mit 1-2 präparierten Pisten, den Ausbau des Parkplatzes **Punt/ Selva** und einen neuen Parkplatz im Gebiet **Vial** (100-150 PP) sowie die Schaffung einer Busverbindung an Spizentagen. Das Vorhaben ist als Zwischenergebnis eingestuft, wobei das Konzept gegenüber der Vorprüfung (wo es als Vororientierung figurierte) mittels einer Planbeilage konkretisiert und flächenmässig eingegrenzt wurde. Eine eigentliche

Konfliktbereinigung ist allerdings noch nicht erfolgt. Dies betrifft vor allem die Einordnung in die Landschaft (im kantonaalem Inventar von regionaler Bedeutung), die erforderliche Rodung von Wald, die beschränkte Zufahrtsmöglichkeit sowie weitere räumliche Auswirkungen. Somit sind verschiedene Fragen der Eignung, des Erschliessungskonzeptes und der Machbarkeit noch offen. Im übrigen ist, wie im Richtplan dargelegt ist, davon auszugehen, dass die Schaffung eines neuen Skigebietes der UVP-Pflicht unterliegt. Aus Sicht der Regierung erscheint in der Gesamtbeurteilung die Schaffung eines einfachen touristischen Angebotes gemäss dem vorliegenden Gesamtkonzept der Region eine prüfenswerte Möglichkeit zur Förderung des Tourismus im ländlichen Raum, wobei für die Realisierung eines erfolgreichen Angebots noch verschiedene Fragen zu lösen sein werden. Aufgrund dieser offenen Fragen erscheint die vorgenommene Einstufung als Zwischenergebnis eher optimistisch; diese Einstufung kann jedoch aus Sicht der Regierung genehmigt werden.

### **3.1.2 Langlaufloipen**

Der Richtplan umfasst neben den bestehenden, regelmässig präparierten Langlaufloipen (Ausgangslage: Prada - Le Prese, Selva - Urgnasch und Medreda - Caneu) neu vorgesehene Loipen in den Gebieten S. Carlo – Robbia - Angeli Custodi - Permunt und La Rösa/ La Motta - Campasch mit einem neuen Parkplatz in Motta (Festsetzungen) sowie im Bereich Berninapass (Verbindung zu den Loipen im angrenzenden Oberengadin, Zwischenergebnis).

Einzelne der vorgesehenen Langlaufloipen befinden sich teilweise in Waldareal. Diese Konflikte sind erkannt und im Bericht korrekt erwähnt. Aus landschaftlicher Sicht bestehen einzig gewisse Vorbehalte bezüglich des geplanten neuen Parkplatzes im Gebiet La Motta, der innerhalb des regionalen Landschaftsschutzgebietes zu liegen käme. Dieser Konflikt wird im Rahmen der Folgeplanungen bzw. auf Projektstufe zu lösen sein.

Der Genehmigung der Richtplaninhalte bezüglich der Langlaufloipen steht mit diesen Hinweisen nichts entgegen.

### **3.1.3 Schlittelwege, Winterwege und Skitourenziele**

Der regionale Richtplan legt bezüglich dieser Themen Grundsätze aus regionaler Sicht fest. Gemäss Plan ist die Schaffung von präparierten Schlittelwegen von Selva nach Vial sowie von Cavaglia nach Cadera - Poschiavo vorgesehen (Festsetzung), während die Skitourenziele als Information bezeichnet sind.

Der Genehmigung dieser Richtplaninhalte steht nichts entgegen.

## **3.2 Sommertourismus (13.302)**

### **3.2.1 Wanderwegnetz und Grenzübergänge für Wanderer**

Der Richtplan umfasst das regionale **Wanderwegnetz**, das mit dem kantonalen Netz gleichgesetzt wird. Das bestehende Netz wird aus regionaler Sicht gemäss Plan ergänzt (teilweise Modifikationen der Klassierung, Einbezug von alten, bestehenden Wegen durch streckenweise Verlegung, Ergänzung kurzer Wegstücke zwecks durchgehender oder direkter Verbindungen).

Das dem regionalen Richtplan zugrunde liegende Ziel, das Wanderwegnetz überkommunal, aufgrund regionaler Grundsätze abzustimmen und zu ergänzen, ist zweckmässig. Auf kantonaler Ebene hat die Regierung am 24.9.1990 (RB Nr.2468) den Inventarplan des Wanderwegnetzes sowie Richtlinien zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Graubünden erlassen. In der Folge hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement das inventarisierte Wanderwegnetz provisorisch in ein kantonales und kommunales Wanderwegnetz unterteilt. Diese Unterteilung ist für die Entrichtung von Kantonsbeiträgen an Wanderwegprojekte der Bündner Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege (BAW) massgebend.

Das vorliegende Wegkonzept ist regional räumlich abgestimmt; es nimmt gegenüber dem Inventar der bestehenden Wanderwege naturgemäss gewisse Modifikationen und Ergänzungen vor. Seitens der Fachstelle für Fuss- und Wanderwege wird festge-



stellt, dass die im Richtplan enthaltenen Wanderwege nicht dem durchgeführten Signalisierungs- und Markierungsprojekt entsprechen. Geplante Änderungen oder Neuanlagen von Wanderwegen sind als Projekt der Fachstelle für Fuss- und Wanderwege zu unterbreiten und werden, sofern die Projekte realisiert werden, von der Fachstelle für Wanderwege in den entsprechenden Plänen nachgetragen.

Im Val di Campo ist auf der rechten Talseite ein neuer Wanderweg als Festsetzung vorgesehen. Das Anliegen, in diesem Bereich abseits des (relativ stark befahrenen) Fahrweges wandern zu können, ist nachvollziehbar. Ein Neubau steht allerdings in einem gewissen Konflikt zur Landschaft von nationaler Bedeutung (Objekt 1904 Val di Campo). Aufgrund dieses Konfliktes bedarf es hier im Rahmen des Baugesuches einer speziellen, detaillierteren Planung. Im gegebenen Zeitpunkt wird auch die eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK beigezogen werden müssen. Zu prüfen bleibt ferner, ob allenfalls Alternativen bestehen (evtl. Fahrverbot auf dem bestehenden Weg).

Der regionale Richtplan bezeichnet im weiteren, abgestimmt mit dem Wanderwegnetz, verschiedene offiziell zu schaffende **Grenzübergänge für Wanderer und MTB-Fahrer**. Das Ziel, offiziell geregelte grenzüberschreitende Verbindungen und damit ein attraktives touristisches Gesamtangebot zu schaffen, ist zu unterstützen. Seitens des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements/ Amt für Polizeiwesen wurden entsprechende Verhandlungen mit den italienischen Behörden zur Regelung des kleinen Grenzverkehrs initialisiert. Die vorliegende richtplanerischen Festsetzung steht somit im Übereinstimmung mit der kantonalen Zielsetzung und kann genehmigt werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Verhandlungen bislang noch zu keinem konkreten Resultat auf italienischer Seite geführt haben.

### **3.2.2 Übernachtungs- und Verpflegungsmöglichkeiten**

Der Richtplan bezeichnet Standorte bestehender (Ausgangslage) sowie neu vorgesehener Berghütten („rifugi“, Festsetzung). Damit wird gemäss den Zielen der Region (Objektblatt, Ziff. 1.3.c) die Schaffung bzw. Aufrechterhaltung einfacher Unterkunft- und Verpflegungsmöglichkeiten in abgelegenen Ausflugsgebieten bezweckt. Dies

steht in Übereinstimmung mit dem Konzept des in Bearbeitung stehenden kantonalen Richtplans KRIP 2000 zur Stärkung des Tourismus im ländlichen Raum.

Es ist zweckmässig, dass die Standorte aufgrund eines regionalen Konzeptes und in Abstimmung insbesondere auch mit dem Wegnetz festgelegt werden. Die Standortgebundenheit muss sich jeweils auf einen ausgewiesenen Bedarf abstützen und ist deshalb, innerhalb des gegebenen rechtlichen Rahmens, nur in einem restriktiven Umfang gegeben. Es ist demzufolge richtig, dass sich das Konzept ausserhalb der Bauzonen auf die Schaffung einfacher Verpflegungs- und Übernachtungsmöglichkeiten beschränkt. Im übrigen müssen derartige Unterkünfte für jedermann zugänglich sein. Zu unterstützen ist, dass nach Möglichkeit bestehende Bauten genutzt werden sollen. Die Distanz zwischen den einzelnen Verpflegungsmöglichkeiten sowie die Distanz zum Siedlungsgebiet (Bauzone) soll in der Regel nicht unter 3 - 4 Stunden liegen. Das vorliegende Standortkonzept wurde gemäss den Ausführungen im Vorprüfungsbericht bereinigt.

Der Genehmigung steht nichts entgegen. Die in diesem Konzept festgelegten Standorte sind bezüglich Bedarfsnachweis bzw. Standortgebundenheit regional abgestimmt und verfügen damit über die nötigen Grundlagen für eine fallweise Behandlung im BAB-Verfahren.

### **3.2.3 Velowege und Mountainbike-Routen**

Der Richtplan legt ein Netz von regionalen Velowegen und Mountainbike-Routen fest. Bei den **Velowegen** ist eine durchgehende Veloverbindung von der Landesgrenze bis nach Angeli Custodi/ Einmündung in die Kantonsstrasse vorgesehen (Festsetzung).

Eine Festlegung von Veloweg-Routen aus regionaler Sicht ist raumplanerisch zweckmässig; sie erfolgt im zweistufigen Verfahren. Dies bedeutet, dass diese Vorhaben durch die Regionen im Rahmen der regionalen Richtplanung erarbeitet und der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden können. Das Tiefbauamt/ Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement hat gestützt auf Art. 17 und 87 des kantonalen Strassengesetzes ein kantonales Radwegkonzept ausgearbeitet, das als Grundlage für die Ausrich-

tion von Beiträgen an Radweganlagen dient. Die raumplanerische Abstimmung im Rahmen des regionalen Richtplans, die grundeigentümergebundene Festlegung im kommunalen Generellen Erschliessungsplan sowie Projektierung und Bau bleiben weiterhin Aufgabe der Region bzw. der Gemeinden. Der vorliegende Richtplan stimmt weitgehend mit dem kantonalen Radwegkonzept überein und kann als regional räumlich abgestimmt beurteilt werden.

Im weiteren ist ein zusammenhängendes Netz von **Mountainbike-Routen** vorgesehen (Festsetzung). Wanderwege und Mountainbike-Routen können sich teilweise konkurrieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Wanderwegnetz gemäss Inventarplan in seiner Funktion sichergestellt bleiben muss. Die gemeinsame Beanspruchung von Wegen durch Zweiradfahrer und Wanderer ist fallweise zu prüfen.

Der Genehmigung steht mit diesen Bemerkungen nichts entgegen.

#### **3.2.4 Informationsinhalte**

In der Richtplankarte sind unter anderem auch bestehende Start- und Landeplätze für Gleitschirmflieger als Information enthalten. Informationen bilden grundsätzlich nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Somit ist lediglich im Sinne eines Hinweises festzuhalten, dass die bezeichneten Start- und Landeplätze aus Sicht des Wildschutzes in ihrer Anzahl und Lage nicht unproblematisch sind. Dies betrifft im besonderen den Start- und Landeplatz im Gebiet Pairol, der im Kerngebiet eines eidgenössischen Jagdbanngebietes liegt. Der Überflug in den angrenzenden Gebieten führt zu Störungen des Wildes.

### **3.3 Campingplätze (13.303)**

Das Richtplankonzept der Region umfasst ein regional abgestimmtes Standortkonzept der Campingplätze sowie Grundsätze zur Sicherstellung der allgemeinen Zugänglichkeit und Begrenzung der fest vermieteten Plätze. Beim bestehenden Campingplatz in Vial (Ausgangslage) ist im Richtplan eine Erweiterung vorgesehen (Festsetzung), und

zusätzlich sind neue Standorte in Le Prese/Cavresc und Garbela/ Brusio festgelegt (Festsetzungen).

Der Bedarf für eine angemessene Erweiterung des Angebotes an Campingplätzen in der Region kann als ausgewiesen beurteilt werden. Auf der Grundlage des vorliegenden regionalen Richtplankonzeptes sind die Campingplätze in der Zwischenzeit bereits in die Nutzungsplanung der Gemeinden umgesetzt worden. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

## **4 Sachbereich Verkehr**

### **4.1 Öffentlicher Regionalverkehr (13.501)**

Gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) wird das vom Kanton finanzierte Angebot im öffentlichen Regionalverkehr - unter Mitwirkung der Region - von der Regierung bestimmt. Das vorliegende, regional koordinierte und konsolidierte Richtplankonzept ist sehr zweckmässig. Es zeigt die Entwicklungsziele und Erwartungen der Region in Bezug auf den Ausbau des öffentlichen Verkehrs und ist mit seinen konzeptionellen Vorleistungen eine wertvolle Basis für den in Erarbeitung stehenden kantonalen Richtplan KRIP 2000 sowie zur weiteren Optimierung des Angebotes in der Region. Aus Verfahrensgründen und gemäss bisheriger Praxis wird der regionale Richtplan „öffentlicher Verkehr“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Regierung als Mitwirkungsergebnis der Region zur Kenntnis genommen.

Der vorliegende Richtplan umfasst in erster Linie Grundsätze aus regionaler Sicht, ein Gesamtkonzept zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs sowie verschiedene angebotsbezogene und teilweise auch bauliche Verbesserungs- und Koordinationsmassnahmen (Ausbaukonzept RhB, Verbesserungen des Bus-Fahrplanangebotes, verbesserte Koordination RhB - Bus in Poschiavo und Brusio als Festsetzungen; Verkürzung der Umsteigezeiten, besserer Verkehrsfluss für die Bahn, Park- und Ride-Anlagen in Poschiavo und Brusio, Güteranlage Campocologno als Zwischenergebnis-

se; zusätzliche Kreuzungsgleise und ein neues Betriebskonzept der RhB mit direkten Verbindungen Samedan – Tirano als Vororientierungen).

Im Sinne einer Präzisierung ist festzustellen, dass seit der Erarbeitung bzw. Vorprüfung des Richtplans in den Jahren 1992 bzw. 1994 einzelne Aussagen zwischenzeitlich überholt sind. So ist die Güteranlage Campocologno heute bereits in Betrieb und somit als Ausgangslage einzustufen. Das massgebliche Angebots- und Betriebskonzept der RhB heisst mittlerweile NEVA RETICA. Die geplanten Ausbauten der Berninabahn umfassen zudem bereits nicht nur den Bau einer neuen Kreuzungsstation Stablini, sondern auch die Verlängerung der Kreuzungsgleise in Brusio und Lagalb, um das Ziel eines besseren Rollmaterial- und Personalumlaufs zu erreichen. Für diese Objekte laufen bereits Finanzierungsgesuche und Plangenehmigungsverfahren.

Entsprechend dem vorliegenden Richtplankonzept der Region wird es im Rahmen des kantonalen Richtplans KRIP 2000 primär das Ziel sein, im Puschlav die Erhaltung des Angebots in der erreichten Grössenordnung auch in Zukunft sicherstellen zu können und fallweise gezielt zu optimieren.

Der vorliegende regionale Richtplan „Öffentlicher Verkehr“ kann mit diesen Feststellungen und Hinweisen von der Regierung in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen werden.

#### **4.2 Motorisierter Individualverkehr (13.502)**

Der Bereich Strassenverkehr wird grundsätzlich direkt (im sogenannt einstufigen Verfahren) im kantonalen Richtplan bearbeitet. Das einstufige Verfahren schliesst die Mitwirkung der Regionen und Gemeinden ein. Der vorliegende regionale Richtplan kann insofern zwar nicht als ein für den Kanton verbindliches Ausbauprogramm, hingegen als Antrag der Region zuhanden der Kantonalen Richtplanung verstanden werden. Im übrigen ist zu bemerken, dass die Kompetenz zur Formulierung von Ausbauprogrammen sowie die Zuteilung der erforderlichen Mittel für den kantonalen Strassenbau dem Grossen Rat und der Regierung zusteht.

Der vorliegende regionale Richtplan „Motorisierter Individualverkehr“ beinhaltet im wesentlichen eine Prioritätenliste für die Planung, Projektierung und den Bau von Umfahrungen aus regionaler Sicht (Festsetzung). Den Umfahrungen von Poschiavo, Campocologno sowie Le Prese und San Carlo wird von der Region 1. Priorität zugeordnet, den Umfahrungen Brusio, S. Antonio und Campascio 2. Priorität. Ein wintersicherer Ausbau der Berninapasstrasse sowie eine Galerie La Rösa – Lagalb sind als Zwischenergebnisse eingestuft, eine neue Verbindungsstrasse nach Viano als Vororientierung.

Die in 1. Priorität vorgesehenen Umfahrungen entsprechen dem bisherigen kantonalen Richtplan und werden voraussichtlich auch in den KRIP 2000 übernommen werden. Die mit 2. Priorität genannten weiteren Umfahrungen sowie längerfristige Ausbauprojekte können demgegenüber angesichts der aktuellen Situation bei der Strassenfinanzierung und der gesamtkantonalen Prioritäten höchstens langfristig ins Auge gefasst werden. Sie werden deshalb voraussichtlich nicht in den kantonalen Richtplan KRIP 2000 aufgenommen.

Der vorliegende regionale Richtplan „Motorisierter Individualverkehr“ kann mit diesen Feststellungen und Hinweisen von der Regierung zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

## **5 Sachbereich Versorgung/ Entsorgung**

### **5.1 Abbau von Steinen, Kies und Sand (13.601)**

Der regionale Richtplan bezweckt die Sicherstellung einer weitgehend selbständigen Versorgung mit Steinen, Kies und Sandmaterial innerhalb der Region. Im Sinne eines regionalen Konzeptes werden die Standorte festgelegt. Der Materialabbau stellt für das Valle di Poschiavo auch einen bedeutenden regionalwirtschaftlichen Faktor dar. Teilweise wird Material in die angrenzende Region Oberengadin exportiert, Material von Steinbrüchen auch ins Ausland.

### **5.1.1 Grösse und Bedarf**

Gemäss den von der Region aufgrund von Erfahrungszahlen und Schätzungen angenommen Bedarfszahlen (Blocksteine ca. 8'500 m<sup>3</sup>/Jahr; Kies und Sand ca. 20'000-30'000m<sup>3</sup>/Jahr) vermögen die im Richtplan enthaltenen Abbaustandorte (Gesamtvolumen 438'000 m<sup>3</sup>, wobei einzelne Vorhaben noch nicht genau bezifferbar sind) voraussichtlich den Bedarf für eine Periode von rund 15-20 Jahren zu decken. Das vorliegende Richtplankonzept beinhaltet somit eine angemessene Bedarfsdeckung.

### **5.1.2 Regionales Konzept**

Das Richtplankonzept der Region basiert weitgehend auf den bereits bestehenden Abbau- und Entnahmestandorten. Es sieht, nebst Festlegungen bezüglich der weiteren Nutzung an diesen Standorten bzw. Erweiterungen, längerfristig auch einzelne neue Ersatzstandorte vor (Motta da Miralago und Zarera/ Plan da la Gesa). Im übrigen sind in der Richtplankarte die bestehenden kleinen Steinbrüche und Kiesgruben von lokaler Bedeutung dargestellt, die aufgrund ihrer geringen Volumen jedoch nicht Inhalt des Richtplanbeschlusses bilden (Ausgangslage). Das vorliegende Richtplankonzept der Region ist bezüglich der Lage und Verteilung der Standorte (die weitgehend durch spezielle Materialvorkommen bedingt ist) sowie der regionalen Prioritätensetzung nachvollziehbar und kann als grundsätzlich zweckmässig beurteilt werden.

### **5.1.3 Feststellungen und Erwägungen zu einzelnen Materialabbau-Standorten**

Zu einzelnen der im Richtplan festgelegten Vorhaben bzw. Standorte ergeben sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Feststellungen und Erwägungen:

#### **a) Materialabbau Nr. 4 Sass Martin (Gemeinde Brusio)**

Der Richtplan beinhaltet eine befristete Weiterführung des bestehenden Steinbruches bis zur Eröffnung des Ersatzstandortes Motta da Miralago, längstens aber für 10 Jahre nach Inkrafttreten der Ortsplanungsrevision von Brusio (Festsetzung). Das Abbauvolumen ist mit ca. 27'000 m<sup>3</sup> beziffert. Die von der Gemeinde am 7.12.1997 im Rahmen der Ortsplanungsrevision beschlossene Abbauzone Sass Martin ist gegenwärtig situiert (siehe RB Nr. 657 vom 13.4.1999; nötige Voraussetzungen: Richtplan, Rodungsbewilligung für die Zufahrt, Zonenbereinigung und Genereller Gestaltungsplan).

Aufgrund des vorliegenden Richtplankonzepts steht dem geplanten befristeten Weiterbetrieb unter den im Richtplan aufgeführten Bedingungen grundsätzlich nichts entgegen. Eine offene Frage ist allerdings nach wie vor die Rodungsbewilligung für die Zufahrt. Die frühere, im Zusammenhang mit den Überschwemmungen erteilte Bewilligung vom 11.7.1988 (Rodung von 1'200 m<sup>2</sup> Schutzwald) ist bekanntlich bereits 1991 erloschen. Im Rahmen der Richtplanerarbeitung auf Regionsstufe war es nicht möglich, die Rodungsfrage abschliessend zu klären. Da diese Frage jedoch lediglich die Zufahrt und nicht das Abbaugebiet selbst betrifft, kann davon ausgegangen werden, dass dadurch die geplante Weiterführung dieses Steinbruchs nicht grundsätzlich in Frage gestellt ist und eine Bereinigung dieser Frage auf Stufe Ortsplanung (wie im oben genannten Regierungsbeschluss vorausgesetzt wird) erfolgen wird. Demzufolge kann der Abbaustandort Sass Martin im Richtplan mit einem entsprechenden Vorbehalt als Festsetzung genehmigt werden. Im weiteren Vorgehen (Ziffer 5.2 Objektblatt) ist dieser Punkt, neben der erwähnten Festlegung der Abbauvolumen im Generellen Gestaltungsplan und Massnahmen in den Bereichen Umwelt- und Landschaftsschutz, zu ergänzen. Der Rodungsentscheid für die Zufahrt bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### **b) Materialabbau Nr. 10 Selvapiana (Gemeinde Brusio)**

Der Richtplan sieht die Weiterführung des bestehenden Steinbruchs mit einem Volumen von 18'000 m<sup>3</sup> und einer jährlichen Abbaumenge von ca. 1'000 m<sup>3</sup> vor (Festsetzung). Der Standort befindet sich in einer schutzwürdigen Landschaft, wobei im regionalen Landschaftsschutzgebiet eine entsprechende Lücke ausgespart ist. Es handelt sich insgesamt um einen wenig berührten Raum mit hohem Erholungswert und Teil des speziellen Gebietes Motta (Bergsturz). Aus landschaftlicher Sicht wird dieser Standort aufgrund seiner Lage und angesichts des bisher erfolgten Materialabbaus mit grossen Eingriffen als problematisch beurteilt. Dieser Konflikt könnte auch durch ein gutes Abbaukonzept nur ungenügend entschärft werden. Es wird deshalb beantragt, den Abbau an diesem Standort, analog zu den Abbaugebieten in Müreda und Sass Martin, einzustellen, sobald das neue Abbaugebiet in Motta da Miralago (oder ein anderer Steinbruch in Brusio) in Betrieb genommen wird. Aufgrund dieses erheblichen Konfliktes und der vorgesehenen Schaffung eines neuen Abbaustandortes in Motta da Miralago soll am Standort Selvapiana auf eine weitere Ausdehnung des Ab-



baugebietes verzichtet werden. Dementsprechend ist die als Vororientierung vorgesehene Erweiterung in Selvapiana von der Genehmigung auszunehmen.

**c) Materialabbau Nr. 35 Cambrena (Gemeinde Poschiavo)**

Es handelt sich um einen bestehenden Abbau von Material, das eine gute Qualität aufweist. Die jährliche Entnahme umfasst ca. 20'000 m<sup>3</sup>, wobei der grösste Teil ins Oberengadin geliefert wird (ca. 15'000 m<sup>3</sup>). Aufgrund der bekannten Konflikte und offenen Fragen (Ausbau Kraftwerke Brusio und landschaftlich heikle Lage im BLN-Gebiet) ist die Weiterführung im bisherigen Umfang als Zwischenergebnis eingestuft.

Der Standort Cambrena steht in direktem Bezug zu dem unmittelbar angrenzenden, auf Gebiet der Gemeinde Pontresina (Region Oberengadin) liegenden Abbaugebiet. Im Richtplan Oberengadin ist der Abbau in diesem Teil ebenfalls als Zwischenergebnis eingestuft. Die Genehmigung durch die Regierung erfolgte mit dem Vorbehalt, dass langfristig vor Ort weder eine Aufbereitung noch eine Zwischenlagerung von Material erfolgen soll (RB Nr. 1052 vom 13.5.1997).

Die geäusserten Vorbehalte gegenüber dem Standort Cambrena betreffen weniger die Materialgewinnung an sich, sondern primär die Rohstoffzwischenlagerung und Materialaufbereitung. Im Rahmen der Umweltabklärungen für die Konzessionsprojekte 91/95 der Kraftwerke Brusio, welche einen Höherstau des Lago Bianco vorsahen, wurden Lösungsansätze diskutiert, wie sowohl die Materialgewinnung aus dem Mündungsbereich der Cambrena aufrecht erhalten als auch das (restliche) Cambrenadelta von antropogenen Störungen weitgehend befreit werden kann (Materialentnahme seeseitig mit Schwimmbagger, kleines Materialzwischenlager am nordöstlichen Seeufer). Wie bereits oben (Ziffer 2. regionale Landschaftsschutzgebiete) ausgeführt wurde, wird im Rahmen des Festsetzungsverfahrens dieses Abbaugebietes eine fundierte Interessenabwägung, Konfliktbereinigung und Optimierung im Cambrenadelta erforderlich sein. Sobald Klarheit über die Frage eines Höherstaus des Lago Bianco herrscht, sind diese Fragen, in Abstimmung mit der Region Oberengadin, im Einzelnen zu prüfen. Eine Fortführung der bisherigen Entnahme kann aus heutiger Sicht lediglich auf Zusehen hin geduldet werden. Es dürfen in der Zwischenzeit keine Präjudi-

zien geschaffen werden, welche den Abbau ausweiten oder die Aufbereitung und Lagerung von Material vor Ort „zementieren“ würden.

**d) Materialabbau Nr. 33 Zarera/ Pian da la Gesa (Gemeinde Poschiavo)**

Der Richtplan sieht im Bereich einer früheren Abbaustelle langfristig einen Abbau von Steinen und Kies in einem noch nicht bestimmten Umfang vor (Vororientierung). Zur Wiederherstellung ist eine etappenweise Materialablagerung von ca. 50'000 m<sup>3</sup> vorgesehen

Der Standort Zarera liegt in einem landschaftlich weitgehend naturnahen und reich strukturierten Raum mit einer engen Verzahnung von Magerwiesen und Waldflächen bzw. Bestockungen. Bisher wurde lediglich ein kleiner Steinabbau bewilligt. Neue Eingriffe sind in diesem Gebiet aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sehr problematisch. Eine Materialablagerung kann in jedem Falle nur in Kombination mit einem vorgängigen Abbau in Frage kommen, wobei die Ausgestaltung noch näher zu prüfen sein wird. Konflikte sind allenfalls auch mit dem Bau der nötigen neuen Zufahrt zu erwarten. Das Vorhaben erfordert eine Rodung. Im Zusammenhang mit dem Steinbruch Zarera wurde früher eine Rodung von 1'000 m<sup>2</sup> bewilligt. Allerdings ist bis heute offenbar kein Abbau erfolgt (Bewilligung abgelaufen).

Gemäss dem vorliegenden Richtplankonzept handelt es sich erst um ein langfristiges Vorhaben (Priorität 3). Zu gegebener Zeit wird sowohl die Frage des dannzumaligen regionalen Bedarfs als auch eine Gesamtinteressenabwägung und Konfliktbereinigung erforderlich sein. Die Einstufung als Vororientierung ist aufgrund der noch offenen Fragen und Bedenken als angemessen zu beurteilen.

**e) Weitere Hinweise**

Wie bereits erwähnt, sind in der Richtplankarte diverse kleine Steinbrüche und Kiesgruben von lokaler Bedeutung dargestellt, die aufgrund ihrer geringen Volumen jedoch nicht Inhalt des Richtplanbeschlusses bilden (Ausgangslage). Im Sinne von Präzisierungen ist hierzu auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist das Abbaugelände **Nr. 34 Gess** (Gemeinde Poschiavo) als problematisch zu beurteilen. Der bestehende Materialabbau dient insbesondere zur Beschaffung von Belagsmaterial für Naturstrassen. Entsprechend den Empfehlungen im Vorprüfungsbericht wurde das Volumen auf 12'500 m<sup>3</sup> reduziert und damit auf den für den Unterhalt dieser Strassen im bisherigen Umfang (ca. 500 m<sup>3</sup> /Jahr) benötigten Bedarf ausgerichtet. Die Weiterführung in diesem Rahmen erscheint akzeptabel.

Bei der Kiesgrube **Nr. 5 Motta di Viano** ist der Abbau gegenwärtig eingestellt. Eine Wiederaufnahme muss im Detail geprüft werden, um Konflikte mit dem Wald zu vermeiden. Die Kiesgruben **Nr. 7 Golbia Sot** und **Nr. 8 Bosch da Golbia** sind gegenwärtig geschlossen, ebenso die Kiesgrube **Nr. 21 Suasar**. Ein weiterer Abbau an diesen Standorten bedingt, insofern Wald betroffen ist, auch das Einverständnis der zuständigen Forstorgane.

## **5.2 Inertstoffdeponien und Materialablagerungen (13.602)**

### **5.2.1 Bedarf und Konzept für Inertstoffe**

Die Region Valle di Poschiavo rechnet gestützt auf eine Deponiebedarfs-Prognose des Amtes für Umweltschutz innert der nächsten 15 Jahre mit einer Deponiemenge von rund 11'000 m<sup>3</sup> Inertstoffen. Das regionale Konzept sieht eine zentrale Inertstoffdeponie von ca. 13'000m<sup>3</sup> am Standort Camp Martin vor (Festsetzung), kombiniert mit einer grösseren Materialablagerungsstelle, einem Materialabbau sowie einem Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle. Aufgrund des Grundsatzes der regionalen Versorgungsautarkie und der räumlichen Situation des Tales ist der Bedarf für eine Inertstoffdeponie im Valle di Poschiavo ausgewiesen. Eine zentrale Lösung in der Region ist zweckmässig und entspricht dem Konzept des sich in Bearbeitung befindlichen KRIP 2000.

### **5.2.2 Bedarf und Konzept für Materialablagerungen (unverschmutztes Material)**

Die Region rechnet pro Jahr mit etwa 5'100 - 10'000 m<sup>3</sup> Aushubmaterial, wovon rund  $\frac{3}{4}$  in der Gemeinde Poschiavo und  $\frac{1}{4}$  in der Gemeinde Brusio anfallen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Teil dieses Materials im Strassen- und Wegbau verwertet werden kann. Insgesamt wird für die Gemeinde Poschiavo innerhalb von 15 Jahren mit einer abzulagernden Materialmenge von ca. 50'000 - 70'000 m<sup>3</sup>, in der Gemeinde Brusio von ca. 15'000 - 20'000 m<sup>3</sup> gerechnet.

Das Richtplankonzept der Region geht davon aus, dass dieser Bedarf in der Gemeinde Brusio weitergehend im Sinne einer Verwertung bei der bisherigen Kehrichtdeponie gedeckt werden kann (Festsetzung). In Poschiavo sind, neben einer Verwertung bei der Deponie "Permunt" (Festsetzung), in 1. Priorität eine Materialablagerung im Abbaubereich Abrüsù (ca. 25'000 m<sup>3</sup>, Festsetzung), in 2. Priorität eine grössere, etappenweise Materialablagerung in Camp Martin (ca. 85'000 m<sup>3</sup>, Festsetzung) vorgesehen. Langfristig (auf Stufe Vororientierung) stehen eine weitere Materialablagerung am Fusse der Deponie in Permunt oder in Zarera/ Plan da la Gesa (im Zusammenhang mit einem Abbau, ca. 50'000m<sup>3</sup>) in Diskussion.

Namentlich in der Gemeinde Poschiavo besteht ein dringlicher Bedarf zur Schaffung von neuen Ablagerungsmöglichkeiten für Aushubmaterial.

### **5.2.3 Feststellungen und Erwägungen zu einzelnen Deponie- und Materialablagerungs-Standorten**

Zu den einzelnen im Richtplan festgelegten Standorten bzw. Vorhaben drängen sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die folgenden Feststellungen und Erwägungen auf:

#### **a) Deponie und Materialablagerung Camp Martin (Gemeinde Poschiavo)**

Der Richtplan umfasst am Standort Camp Martin eine zentrale Inertstoffdeponie von ca. 13'000m<sup>3</sup> sowie eine etappenweise Materialablagerung von ca. 85'000 m<sup>3</sup>, kombi-

niert mit einem weiteren Materialabbau sowie einem Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle (Festsetzung).

Wie bereits erwähnt, besteht in Poschiavo ein dringender Bedarf sowohl für eine Inertstoffdeponie als auch für eine Materialablagerungsstelle. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens bestätigte sich, dass die Lage des Standortes in der Region als optimal zu beurteilen ist. Der gleichzeitig geprüfte Alternativstandort Li Madonini (Gemeinde Brusio) erwies sich hingegen vor allem in landschaftlicher Hinsicht als sehr konfliktträchtig und kaum geeignet, weshalb empfohlen wurde, den Standort Camp Martin weiterzuverfolgen. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist Camp Martin ein geeigneter Standort. Trotz der exponierten Lage über dem See ist er nicht stark einsehbar. Mit dem bestehenden Kieswerk und den Bachverbauungen ist der Schuttkegel heute bereits ökologisch und landschaftlich beeinträchtigt. Die landschaftliche Einpassung wird als lösbar beurteilt. Aus raumplanerischer Sicht spricht zugunsten des Standortes Camp Martin die zentrale Lage sowie vor allem auch die Möglichkeit einer Kombination und damit räumlichen Konzentration von Abbau, Deponie, Materialablagerung sowie Sammel- und Sortierplatz.

Wie im Bericht dokumentiert ist, sind im Hinblick auf die Prüfung der Realisierbarkeit des Vorhabens bereits umfangreiche Abklärungen und Studien sowie Augenscheine und Besprechungen erfolgt. Bisher fehlt noch ein (positiver) Rodungsvorentscheid des BUWAL, welcher in der Regel Voraussetzung für eine Festsetzung eines Vorhabens mit Rodungen im vorgesehenen Umfang (ca. 13'000 m<sup>2</sup>) im Regionalen Richtplan bildet. Den noch zu klärenden Hauptpunkt bilden die in der Machbarkeitsstudie des Büros Toscano aufgezeigten Gewässerverbauungen. Abklärungen bei der Rhätischen Bahn, beim Tiefbauamt sowie beim Kreisforstamt haben übereinstimmend ergeben, dass der Crodalöc eine bekannte Gefahrenstelle für die Berninalinie und die Berninastrasse darstellt. Hochwasserschutzmassnahmen am Crodalöc sind seitens der RhB und des TBA ausdrücklich erwünscht, es wurden bislang jedoch noch keine konkreten Projekte vorgesehen, da Schutzmassnahmen an anderen Orten höhere Priorität zukam. Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf die fraglichen Hochwasserschutzmassnahmen festhalten, dass das regionale Abbau- und Deponievorhaben

in Camp Martin Hochwasserschutzmassnahmen am Crodalöc hauptsächlich in zeitlicher Hinsicht präjudiziert. Die vorgesehenen Gewässerverbauungen sind gemäss Beurteilung des Amtes für Umweltschutz unter dieser Voraussetzung grundsätzlich zulässig, da sie nach den vorliegenden Informationen primär dem Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten dienen (Art.37 Abs.1 lit. a GSchG). Die erforderlichen gewässerschutz- und abfallrechtlichen Bewilligungen des EKUD/ AfU können somit in Aussicht gestellt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit einer Entsorgungslösung für Bauabfälle im Puschlav (es existiert weder eine bewilligte Inertstoffdeponie noch ein bewilligter Sammel- und Sortierplatz in der Region), des Umstands, dass keine valablen Alternativstandorte vorhanden sind, sowie der erfolgten weitgehenden Vorabklärungen und Studien ist es gerechtfertigt, das Vorhaben als Festsetzung zu genehmigen. Voraussetzung für die Umsetzung und Realisierung bildet eine Anpassung der Gefahrenzonen aufgrund der erwähnten Schutzmassnahmen (Rückhaltebecken: Baubewilligungsverfahren) sowie die noch erforderliche Rodungsbewilligung.

#### **b) Materialablagerung Abrüsù (Gemeinde Poschiavo)**

Der Richtplan sieht innerhalb der Abbaustelle Abrüsù eine Materialablagerung von 1. Priorität mit einem Volumen von ca. 25'000 m<sup>3</sup> vor (Festsetzung).

Es handelt sich um eine Materialablagerung zwecks Verwertung (Wiederherstellung der durch den Abbau verursachten Eingriffe). Der Standort Abrüsù liegt vollständig im Wald. Das Vorhaben wurde im Rahmen der Vorprüfung aus forstlicher Sicht grundsätzlich als möglich beurteilt. Aus forstlicher Sicht soll die Wiederaufforstung in Etappen erfolgen, um die heutige Situation baldmöglichst zu verbessern. Ein weiterer Abbau und die Wiederauffüllung mit Aushubmaterial erfordert, wie im Richtplan erwähnt, eine neue Rodungsbewilligung, wobei seitens der Region davon ausgegangen wird, dass eine Materialablagerung bereits kurzfristig im Sinne einer Wiederherstellungsmassnahme (d.h. auch ohne einen weiteren Abbau) möglich sein sollte.

Aufgrund der grundsätzlich positiven Beurteilung des Standortes sowohl aus Sicht des Umweltschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes als auch aus raumplanerischer Sicht (ausgewiesener Bedarf, Priorität einer Materialablagerung zwecks Verwertung, zweckmässige Lage in der Region) wurde im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens empfohlen, eine Festsetzung anzustreben. Die Klärung der hydrogeologischen/ geologischen Verhältnisse (Standortnachweis nach TVA) ist erfolgt. Hingegen liegt noch kein Rodungsvorentscheid vor. Im Rahmen der Richtplanerarbeitung auf Regionsstufe war es aufgrund noch nicht vorliegender detaillierterer Unterlagen nicht möglich, diese Frage abschliessend zu klären. Die Festsetzung durch die Region erfolgte deshalb unter dem expliziten Vorbehalt der Rodungsfrage.

Angesichts des dringenden Bedarfs einer Materialablagerung zur Wiederauffüllung und der grundsätzlich positiven Bewertung dieses Standortes ist es gerechtfertigt, das Vorhaben mit diesem Vorbehalt als Festsetzung zu genehmigen. Es ist jedoch dem Projektträger dringend zu empfehlen, umgehend die nötigen Projektunterlagen zu erarbeiten und gestützt auf diese Grundlagen die Rodungsfrage zu klären.

#### **c) Materialablagerung Zarera / Plan da la Gesa, Poschiavo**

In Bezug auf eine eventuelle Materialablagerung zwecks Verwertung (Wiederauffüllung des langfristig vorgesehenen Abbaugebietes) ist auf die Feststellungen unter Ziffer 5.1.3 lit. d zu verweisen.

#### **d) Weitere Feststellungen**

Aus Sicht der Umweltschutzgesetzgebung kann den Materialablagerungs- und Inertstoffdeponiestandorten grundsätzlich zugestimmt werden. Das Amt für Umweltschutz wird den Standortgemeinden in einem separaten Schreiben mitteilen, für welche Anlagen welche Unterlagen (Gesuche gemäss Art. 24/26 TVA) einzureichen sind, damit die erforderlichen abfallrechtlichen Bewilligungen, nach Regelung der raumplanerischen Belange, erteilt werden können.

## **5.3 Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle**

### **5.3.1 Allgemeine Feststellungen**

Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle sind raumrelevant und von überörtlicher Bedeutung. Die Bedarfs- und Standortfragen sollen deshalb im Rahmen des Richtplanes geprüft und koordiniert werden. Da insbesondere bei Sammel- und Sortierplätzen ausserhalb des Baugebietes ein enger materieller Zusammenhang mit den Materialabbaustandorten und Deponien besteht, ist das entsprechende Konzept zur Koordination im Richtplan einzubeziehen. Standorte ausserhalb der Baugebiete sind gemäss aktueller Praxis an die Bedingung zu knüpfen, dass der Sammel- und Sortierplatz auf die Zeitdauer des Materialabbaus bzw. der Deponie von Material beschränkt bleibt und dementsprechend mit der Rekultivierung wieder aufzuheben ist.

### **5.3.2 Standortkonzept**

Wie im Richtplan nachvollziehbar dargelegt ist, kann in der Region Valle die Poschiavo aufgrund der geringen Materialmengen nur ein einziger Sammel- und Sortierplatz in Frage kommen. Gemäss dem Richtplankonzept der Region ist ein zentraler Sammel- und Sortierplatz am Standort Camp Martin vorgesehen (Festsetzung). Das vorliegende Konzept ist aus raumplanerischer Sicht wegen der Kombination mit dem Abbau, der Inertstoffdeponie und der Materialablagerung an diesem Standort zweckmässig.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 KRG

### **beschliesst die Regierung:**

1. Der regionale Richtplan Nr. **13.103 Regionale Landschaftsschutzgebiete** wird im Sinne der Erwägungen (Ziffer 2., S. 4 ff.) genehmigt.
2. Die regionalen Richtpläne Nr. **13.301 Wintertourismus**, **13.302 Sommertourismus** und **13.303 Konzept Campingplätze** werden im Sinne der Erwägungen (Ziffer 3, S. 6 ff.) genehmigt.



3. Die regionalen Richtpläne Nr. **13.501 Öffentlicher Regionalverkehr** und **13.502 Motorisierter Individualverkehr** werden im Sinne der Erwägungen (Ziffer 4, S. 12 ff.) in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen.
4. Der regionale Richtplan Nr. **13.601 Abbau von Steinen, Kies und Sand** wird im Sinne der Erwägungen (Ziffer 5.1, S. 14 ff.) und mit folgenden Vorbehalten genehmigt:
  - a. Die Genehmigung des Materialabbaugebietes **Nr. 4 Sass Martin** (Festsetzung) erfolgt unter dem Vorbehalt der Rodungsbewilligung für die Zufahrt.
  - b. Das Materialabbaugebiet **Nr. 10 Selvapiana** wird bezüglich der vorgesehenen Erweiterung (Vororientierung) nicht genehmigt, und bezüglich des bestehenden Abbaus ist - analog zu den Abbaugebieten Müreda und Sass Martin - eine zeitliche Befristung festzulegen.
  - c. Die Genehmigung des Materialabbaugebietes **Nr. 35 Cambrena** (Zwischenergebnis) erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Hinblick auf das Verfahren zur Aufstufung des Koordinationsstandes eine besonders sorgfältige Interessenabwägung und Konfliktbereinigung erforderlich ist und dass in der Zwischenzeit keine Vorkehrungen getroffen werden, die eine Ausweitung der gegenwärtigen Materialgewinnung präjudizieren oder die gegenwärtigen Materialablagerungen zementieren könnten.
5. Der regionale Richtplan Nr. **13.602 Inertstoffdeponien und Materialablagerungen** (inkl. Sammel- und Sortierplätze) wird im Sinne der Erwägungen (Ziffern 5.2 und 5.3, S. 19 ff.) und mit folgenden Vorbehalten genehmigt:
  - Die Genehmigung der Deponie und Materialablagerung **Camp Martin** (Festsetzung) sowie der Materialablagerung **Abrüsù** (Festsetzung) erfolgen unter Vorbehalt der Rodungsbewilligung.

6. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Genehmigungsunterlagen (Objektblatt und Situationsplan) vorzunehmen und für die Mitteilung und Dokumentation der betroffenen Behörden und Stellen zu sorgen.
7. Die Regione Valle di Poschiavo wird ersucht, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss und den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
8. Mitteilung an das Amt für Raumplanung (dreifach), an die Standeskanzlei und dreifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

K. Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

